stattfindet.

dentätigkeit des Kassationsklägers, und dieser hörte nicht auf, in seiner Eigenschaft als Neisender tätig zu sein. Der Dritte sprach ganz unbestimmt; die Bestellung mußte noch durch den Besuch des Dritten dei Meinrad Knecht konkretisiert werden. Der Kassationskläger ist also als Neisender mit Meinrad Knecht in Berztehr getreten, und der erste Kassationsgrund erweist sich als unzutreffend.

(5.) Bum zweiten Beschwerdepunkt: Berwendung bes handbeils, bas ber Kaffationskläger bem Anecht verkauft hatte, im "Gewerbe" bes Raufers, ift zu bemerten: Es fann babingeftellt bleiben, ob bie Landwirtschaft überhaupt als Gewerbe im Sinne bes Patent= tarengesetzes angesehen werden fonne, falls mit den Borinftangen zu fagen ift, daß bas fragliche Handbeil wefentlich als Haushaltungsgegenstand zu bezeichnen ist. In letterm Ausspruche liegt nun aber eine tatfachliche Feststellung der Borinftang, an welche ber Kaffationshof durchaus gebunden ift, und an ber die Kaffa= tionsbeschwerbe ohne weiteres scheitert. Der Umstand, daß das Handbeil nebenbei auch zu landwirtschaftlichen Zwecken Berwendung findet, schließt nicht aus, daß es vorwiegend als haushaltungsgegenstand zu betrachten fei. Rach bem Urteile bes Rassationshofes vom 22. Oktober 1907 in Sachen Hermes gegen Statthalteramt Meilen\* ist bas Anbieten einer Ware (ohne Taxfarte) "stets bann, "aber auch nur bann, tarfrei, wenn zwischen bem besondern, je= "weilen in Frage stehenden Gewerbe oder Geschäftsbetrieb und ber "Berwendung bes beireffenden Sandelsartifels ein innerer - im "weitern Sinne technischer - Busammenhang besteht", und muß die Berwendung für ein berufliches Bedürfnis vorliegen. Das ift

ausgeschlossen, wenn die Verwendung vorwiegend im Haushalte

## III. Geistiges und gewerbliches Eigentum. Propriété littéraire et industrielle.

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. Propriété littéraire et artistique.

20. Arfeil des Kassationshofes vom 11. Februar 1908 in Sachen Aruse, Rass.-Rl., gegen Choudens, Kass.-Best.

Kassationsbeschwerde, Form und Inhalt. Sie muss den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung, nicht Abänderungsanträge enthalten. Art. 172 OG. — Vervielfältigungsrecht an Gounods « Faust ». — Verjährung der Strafklage wegen Urheberrechtsverletzung. Art. 17 UrhRGes. Die Unterbrechung wird vom eidgenössischen Recht beherrscht. Art. 34 Abs. 2 BStrR. Was ist hiernach in concreto «letzte Untersuchungshandlung»? — Legitimation zur Verfolgung der Urheberrechtsverletzung; Umfang: Umfang der Abtretung der Rechte des Urhebers (Gounods). — Was ist « unerlaubtes Material » ? Art. 19; 12 Abs. 1 UrhRGes. Durch eine Aufführung mit unerlaubtem Material kann keine Verletzung des Vervielfältigungsrechtes begangen werden.

A. Unter dem 24. Dezember 1906 hatte der Polizeirichter von Bern in der Strafsache gegen Georg Kruse wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht solgendes Ur= teil gefällt:

- 1. Georg Kruse ist schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 23. April 1883 betreffend das Urheberzrecht an Werken der Literatur und Kunst, und in Anwendung der Art. 12, 13, 14, 18 des gen. Gesetzes, Art. 365, 368 StrV, 50 OR wird er verurteilt:
- 1. Polizeilich zu einer Buße von 10 Fr., ober im Falle ber Richteinbringlichkeit berselben zu 2 Tagen Gefangenschaft.
- 2. Zu einer Entschäbigung von 35 Fr. an die Zivilpartei Choudens in Paris.
  - 3. Bu beren Interventionskoften.
  - 4. Bu ben Roften bes Staates.

<sup>\*</sup> AS 33 I Nr. 132 S. 806 ff., spez. S. 811 Erw. 7. (Anm. d. Red. f. Publ.)

II. Das gefälschte Notenmaterial der Oper "Faust", soweit dasselbe von Hand geschrieben ist, (28 Orchesterstimmen, 1 Mappe [Bachanale] und verschiedene Einzelstimmen) wird konsisziert.

Auf Appellation des Angeklagten hin hat sodann die Polizeiskammer des Appellationss und Kassationshofes des Kantons Bern mit Urteil vom 11. Juli 1907 erkannt:

- I. Auf die vom Angeschuldigten replicando gestellten Anträge wird nicht eingetreten und damit Ziff. 2 des erstinstanzlichen Urzteils als in Rechtskraft erwachsen erklärt.
- II. Georg Kruse wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 23. April 1883 betreffend das Urheberzrecht an Werken der Literatur und Kunst, und in Anwendung der Art. 12, 13, 14, 18 des genannten Gesetze, Art. 22 StrB, Art. 368, 468 StrB, verurteilt:
- 1. Polizeilich zu einer Gelbbuße von 10 Fr., oder im Falle ber Nichteinbringlichkeit berselben zu 2 Tagen Gefängnis.
  - 2. Bu ben Interventionstoften der Zivilpartei Choudens.
  - 3. Bu ben famtlichen Kosten bes Staates.
- III. Das gefälschte Notenmaterial der Oper "Faust", soweit basselbe von Hand geschrieben ist, (28 Orchesterstimmen, 1 Mappe, Bachanale, und verschiedene Einzelstimmen) wird konfisziert.
- B. Gegen das zweitinstanzliche Urteil hat nunmehr der Berurzteilte rechtzeitig und formrichtig die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht, nach Art. 160 ff. OG, eingelegt. Die Kassationszanträge lauten:
- 1. Es sei zu erkennen, die gegen Georg Kruse erhobene Klage sei verjährt.
- 2. Es sei zu erkennen, Georg Kruse habe sich einer Wibershandlung gegen das Bundesgesetz vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst nicht schuls dig gemacht.
- 3. Es sei zu erkennen, die Konfiskation bes Notenmaterials sei ungesetzlich.
- 4. Es sei das Urteil der Polizeikammer des Appellations= und Kassationshofes des Kantons Bern vom 11./15. Juli 1907, eventuell Dispositiv II und III desselben, aufzuheben, und es sei die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurückszuweisen.

- C. Der Kassationsbeklagte, Zivilkläger Choudens, hat auf Abweisung der Kassationsbeschwerbe angetragen.
- D. Den Antrag auf Abweisung ber Kassationsbeschwerde hat auch die Polizeikammer des Appellations: und Kassationshoses des Kantons Bern in ihrer Bernehmlassung gestellt.

Der Raffationshof zieht in Ermägung:

1. Aus ben Aften ift in tatfächlicher Beziehung zunächst ber= vorzuheben: Um 15. März 1897 wurde im Stadttheater in Bern unter ber Direktion bes heutigen Kaffationsklägers als Benefig= vorstellung für den Regisseur Krieg die Oper "Faust" von Gou= nod aufgeführt. Bu biefer Aufführung wurde Material benützt, das der Kassationskläger am 10. Juli 1896 von der Konkurd= verwaltung der Masse des verstorbenen Theaterdirektors Ricolini gekauft hatte; bei diesem Kauf hatte die Masse Ricolini fich ihre Haftbarkeit hinsichtlich des Urheberrechts an ben verkauften Musitalien und Theaterstücken wegbedungen. Schon vor diesem Kaufe, am 10./11. Juli 1896, hatte ber heutige Kassationsbeklagte Choubens, Musikverleger in Paris, ben Kaffationskläger in Kenntnis geset, daß sich im Nachlaß Nicolini "gefälschte Partituren und Einzelstimmen von dramatisch musikalischen Werken" vorfanden. an benen bas Urheberrecht eristiere; babei mar die Oper "Faust" als "Gigentum" des Kassationsbeklagten bezeichnet worden. Vor ber Aufführung vom 15. Marg 1897, mit Schreiben vom 5. gleichen Monats, fragte ber Kaffationstläger ben Generalagenten ber Société des auteurs 2c. in Bern, Knosp, an, welcher Preis für die Oper "Margaretha" ("Faust") verlangt werde. Knosp teilte ihm mit Antwort vom 6. gleichen Monats die Bebingungen mit. In ber Folge trat bann Regisseur Krieg perfonlich mit Knosp in Verbindung; am 8. März schrieb Krieg an Knosp, er wurde die mundliche Abmachung: "35 Fr. für Leihung und 15 Fr. für Aufführung" acceptieren; sei Knosp einverstanden, so solle er nach Paris schreiben, da das Material vor dem 15. März ba sein musse. Knosp antwortete gleichen Tags, worin er für die Speditionstoften, falls "Fauft" aufgeführt werden wolle, 20 Fr. verlangte. Am 9. Marz schrieb Knosp dem Kaffations= beflagten, und dieser antwortete telegraphisch am 10. März, er werbe die Orchefterstimmen liefern. Knosp legte dem Krieg biefes

Telegramm vor, er bemerkte ihm aber, die Aufführung durfe nicht mit bem Berner Material gegeben werden; und da am Morgen ves 15. März bas Material aus Paris noch nicht eingetroffen war, schrieb Knosp an ben Kaffationskläger, er muffe ihn barauf aufmerksam machen, daß ber Raffationsbeklagte die Aufführung "nach dem falfden nachgemachten Orchestermaterial" nicht bulben werde. Als dann die Aufführung gleichwohl nach diesem Material ftattfand, reichte ber Raffationsbeflagte am 19. Marg 1897 gegen ben Raffationskläger Strafanzeige wegen Berletung des Urheberrechtes ein. Aus der Prozeggeschichte ift vorläufig zu erwähnen, baß die Strafuntersuchung erstmals am 15. Februar 1898 zu einer Verurteilung bes Kaffationsklägers burch ben Polizeirichter von Bern führte, daß aber die Polizeikammer des Appellations: und Raffationshofes des Rantons Bern, an welche der Raffationskläger appellierte, dieses Urteil und bas ganze Verfahren bis zum 12. April 1897 (ber erften Hauptverhandlung) zuruck, am 4. Juni 1898 wegen Formfehlers vernichtete. Um 17. November 1899 wies ber Polizeirichter bas Begehren ber Erben Gounob, als Zivilpartei zugelaffen zu werden, ab; am 20. Dezember 1899 verschloß die Polizeikammer der hiegegen appellierenden Zivilpartei von Amtes wegen das Forum. Mit Urteil vom 12. Degember 1900 wies sodann ber Polizeirichter die vom Raffations: fläger aufgeworfene Ginrebe ber Straftlageverjährung ab, und am 16. Februar 1901 erkannte die Bolizeikammer im gleichen Sinne. hierauf nahm bas Berfahren vor bem erstinftanglichen Richter seinen Fortgang, bis es zu bem in Fakt. A mitgeteilten Endurteile führte.

2. Was nun zunächst die Kassationsanträge betrifft, so gehen die Anträge 1—3 insofern von einer unrichtigen Auffassung des Rechtsmittels der Kassation nach Art. 160 ff. OS. aus, als sie auf Abänderung des angesochtenen Urteils und Erlaß eines Haupturteils in der Sache selbst gerichtet sind, während doch dem Kassationshof nicht Entscheidungsbefugnis in der Sache selbst zusommt, und der Ersolg der Kassation nur in Aushebung des angesochtenen Urteils und Rückweisung zu neuer Entscheidung bestehen kann (Art. 172 OS). Dagegen enthält die Kassationsbeschwerde immershin auch den allein zulässigen Antrag auf Aushebung und Rück-

weisung, und es ist daher auf sie einzutreten. (S. BGE 26 I S. 342 Erw. 1; ferner eod. S. 544 Erw. 3.) Dabei ist ber Kassationshof, gemäß Art. 171 DG, nicht an die Beschwerdepunkte und die Rechtsbegründung des Kassationsklägers gebunden.

3. Als erste Frage, die die Kassationsbeschwerde aufwirft, ist bie Berjährung der Straftlage zu behandeln. Entscheidungenorm für diese Frage bilbet zunächst Art. 17 UrbRGes. Als Berjährungsfrift tann im vorliegenden Falle nur die einjährige, nicht die funfjährige biefer Gefetesbestimmung in Berudfichtigung tommen, und als Anfangspunkt ber Berjährung hat der Tag der Aufführung, also ber 15. Marg 1897, zu gelten. Dagegen fragt es sich weiter, wie es sich mit der Unterbrechung ber Berjährung verhalte und inwieweit biefe von Bundesrecht beherrscht fei. In biefer Beziehung haben die Borinftanzen (in ihren Urteilen vom 12. Dezember 1900 und 16. Februar 1901) mit Recht ausgesprochen, daß hiefur eidgenössisches Recht zur Anwendung komme; dies entspricht ber vom Kaffationshof bes Bundesgerichts in seinem prinzipiellen Entscheibe vom 30. Dezember 1901 in Sachen Bundesanwalt= schaft gegen Iff, BGE 27 I S. 537 ff., spez. S. 539 ff. Erw. 6, ausgesprochenen Auffassung. Hienach wird, gemäß Art. 34 Abs. 2 BetrR, die Berjährungsfrist bann, wenn - wie bier eine strafrechtliche Untersuchung stattgefunden hat, "vom Tage ber letten Untersuchungshandlung an berechnet". Bei ber Prufung, welches diese lette Untersuchungshandlung gewesen sei, von der an jeweilen der Lauf der Berjährung von neuem begonnen hat, kann ber Raffationshof nicht einfach, wie die Borinstanz es im heute angesochtenen Entscheide tut, nur die nach dem 16. Februar 1901 - bem Datum bes zweitinstanglichen, die Berjährungsfrage verneinenden Entscheibes - eingetretenen Tatsachen beruchsichtigen; er hat vielmehr auch auf die frühern Prozegvorgange zurückzugeben und bas genannte Urteil ber Polizeifammer einer Prüfung zu unterziehen, da dieses, als Zwischenentscheid, von der gegen bas Endurteil gerichteten Kaffationsbeschwerde mitergriffen wird. Run fiel zunächst bas erfte Endurteil bes Polizeirichters, vom 15. Februar 1898, noch in die einjährige Berjährungöfrist; und mit Recht haben die Vorinftangen ausgeführt, der Umstand, daß es vernichtet worden sei, konne seiner rechtlichen Wirkung als Unter136

brechungshandlung feinen Gintrag tun. Dagegen erfolgten bie nächsten Prozeskandlungen, abgesehen von dem kassierenden Urteil ber Bolizeikammer vom 4. Juni 1898, erft am 22. und 25. März 1899, und die Berfährung ware baber eingetreten, falls nicht jenes Kaffationsurteil fich als Unterbrechungshandlung barftellt. Die I. Instanz bat nun, unter Beistimmung ber II., bas Rassa= tionsurteil aus bem Grunde als Unterbrechungshandlung aufgefaßt, weil es in seinem Dispositiv die Wiederaufnahme des kassterten Verfahrens angeordnet und einen Richter mit der Behandlung der Sache betraut habe, worin ein Auftrag zur Aufnahme einer Strafverfolgung liege. Welches der prozessuale Inhalt iener Entscheidung und ihre Wirkung für bas kantonale Strafverfahren ift, ift eine Frage best fantonalen Prozegrechts, bessen Überprüfung bem Kassationshof nicht untersteht; hat aber jene Entscheidung die ihr von den Vorinstanzen beigelegte Wirkung, so ist sie unbedenklich als Untersuchungshandlung im Sinne bes BStrR zu bezeichnen. In dem wieder aufgenommenen Verfahren hat sodann bie erfte Berhandlung am 17. November 1899 stattgefunden, die sich über die Vorfrage der Zulaffung der Erben Gounod als Zivilpartei erstreckt hat; hierauf sind, bis 20. November 1900 — Vorladung zur Hauptverhandlung - keine Prozestandlungen vorgenommen worden, mit Ausnahme der Appellation der Erben Gounod und bes Forumsverschlußurteils der Polizeikammer vom 20. Dezember 1899. Hinsichtlich bes letztern, das banach für die Frage ber Verjährung in Betracht kommt, hat die I. Instanz ausgeführt: Aller= bings sei das Urteil einer Strafgerichtsbehörde keine eigentliche Untersuchungshandlung; aber es musse a fortiori, wenn schon diese die Verjährung unterbreche, unterbrechend wirten. Die II. Inftang ift dieser Begrundung nicht beigetreten, doch hat fie die Unterbrechung aus dem Grunde angenommen, weil im Forums= verschlufurteil stillschweigend die Verfügung gelegen habe, die Aften bem erftinstanglichen Richter behufs Fortsetzung bes Verfahrens wieder zuzustellen, welche Anordnung in der Zeit zwischen dem 20. und 28. Dezember 1899 benn auch ausgeführt worden sei. Auch hier gilt betreffend Abgrenzung von eidgenössischem und kan= tonalem Recht das hinfichtlich bes Raffationsurteils gesagte, und es ist baber anzunehmen, daß eine Unterbrechung stattgefunden bat; die Frage, ob in jedem Urteil einer Strafgerichtsbehörde eine Unterbrechungshandlung gemäß Art. 34 BStrR liege — beren Bejahung vieles für sich hat -, mag dabei bahin geftellt bleiben. Sonach bleibt nur noch zu untersuchen, ob verjährungunterbrechende Handlungen nach dem 16. Februar 1901 — dem Urteil der Polizeikammer über die Berjährungsfrage — ftattgefunden haben. Die Borinftang nimmt nun folgende Unterbrechungshandlungen an: Borladung vom 27, Dezember 1901 auf 11. Januar 1902, zugestellt am 3. Januar 1902; Hauptverhandlung vom 11. Januar 1902; Borladung vom 3. Januar 1903 auf 18. Februar 1903; Hauptverhandlung vom 18. Februar 1903; Ladung vom 4. Ja= nuar 1904 auf 1. Februar 1904, zugestellt am 6. Januar 1904, speziell die Verhandlung vom 18. Februar 1903. Ob diese die Berjährung unterbrechenden Handlungen stattgefunden haben was vom Raffationskläger in ben kantonalen Instanzen bestritten worden ist — ist vom Kassationshof nicht nachzuprufen. Ift aber bavon auszugeben, daß sie stattgefunden haben, und zwar an ben genannten Daten, fo fann bann feinem Zweifel unterliegen, bag fie sich als Untersuchungshandlungen im Sinne bes BSirR bar= stellen.

4. Einen zweiten Streitpunkt bilbet die Legitimation des Kaffationsbeklagten (als Zivilklägers). Die Borinstanzen haben ange= nommen, dem Raffationsbeklagten ftehe nur bas Bervielfältigungs-, nicht das Aufführungsrecht zu; während der Kassationskläger vor Raffationshof prinzipaliter die Legitimation bes Raffationsbeklagten überhaupt bestreitet, nimmt dieser das volle Urheberrecht, also auch bas Aufführungsrecht, für sich in Anspruch. Die Frage ift bemnach im vollen Umfange zu prufen. Nicht beftritten ift zunächft, baß Gounods "Kaust" am 16. Juni 1859 in Frankreich in gesetlicher Form hinterlegt worden ift und daß bei ber hinterlegung Gounob das volle Urheberrecht zuftand. Der Kaffationsbeklagte ftust nur feine Legitimation auf folgende Erklärung Gounods, vom 14. Januar 1889: "Je déclare que MMrs Choudens fils, "Editeurs de musique à Paris... ont la propriété exclusive "de la partition et des parties d'orchestre de Faust opéra "en cinq actes dont je suis l'auteur et pour tous pays. Fait "à Paris le 14 janvier 1889. Vu et approuvée. Ch. Gounod.

"Toutes réserves faites des droits d'auteurs à percevoir par "représentation, ainsi que de tous les contrats passés avec "les administrations théatrales d'un commun accord entre "les éditeurs et les auteurs. Vu et approuvée. Ch. Gounod." Der Kaffationsbeklagte hat zum Beweise feines Urheberrechts an "Fauft" ferner zu ben Aften gegeben eine Quittung Gounods vom 12. Februar 1892 an den Kassationsbeklagten "pour solde "des droits percus à l'Etranger pendant le 2e semestre 1891", und ein Schreiben von ihm, dem Kaffationsbeklagten, an Knosp, worin der Passus des Vertrages mit Gounod "toutes réserves "faites..." bahin erflart wird: "cela veut dire que j'ai à "faire le partage entre les auteurs et moi". Endlich hat der Raffationsbeklagte eingelegt: eine Erklärung ber Witme Gounob vom Kebruar 1899, des Inhalts: "Je soussignée..., déclare, "que comme du vivant de mon mari..., c'est la maison "Choudens qui est chargée non seulement de toutes les par-"ties de l'opéra « Faust » mais que la dite maison est au-"torisée à encaisser les droits d'auteurs, découlant de toutes "les représentations du dit opéra en Suisse, donc aussi de "la représentation donnée à Berne le 15 mars 1897 et cela "malgré l'article du contrat du 14 janvier 1889, disant ce "qui suit : "Toutes réserves faites des droits d'auteurs ""à percevoir par représentation, ainsi que tous les con-""trats passés avec les administrations théâtrales, d'un com-""mun accord entre les éditeurs et les auteurs." Par con-"séquent, la maison Choudens à Paris est autorisée à porter "plainte, même à raison de la violation des droits d'auteurs, "et à poursuivre toute personne exécutant illicitement et sans "l'autorisation de la maison Choudens, l'opéra « Faust » de "feu Gounod." Anderseits liegt eine ebenfalls vom Rassations= beklagten eingelegte Erklärung ber Kinder Gounod, vom 8./11. März 1899, bei ben Aften, wonach diefe an Witwe Gounob Bollmacht und Auftrag erteilen, "exercer tant activement que "passivement tous les droits et actions leur appartenant ou "qui pourront leur appartenir comme seuls représentants et "ayants droits, avec Mme veuve Gounod, mandataire, — de "feu Mr Gounod..., relativement à la propriété ainsi qu'à

"l'exploitation dans toute l'étendue de la Suisse, des œuvres, "partitions et compositions musicales de feu Monsieur Gou-"nod; concéder à telles personnes, aux conditions, prix et "charges que la mandataire avisera le droit de publier.vendre. "exécuter et représenter dans toute l'étendue de la Suisse, "les œuvres, compositions et partitions de Mª Gounod... Ac-"corder ou refuser à ce sujet toutes autorisations que la "mandataire jugera convenables. Stipuler toutes conditions" - etc. etc. In feinem Zwischenurteil vom 17. November 1899, bas bas Begehren ber Bitwe Gounob um Rulaffung als Rivil= partei abwies, hat der erstinstangliche Richter diese Erklärung der Rinder Gounod babin ausgelegt, es konne barin bochstens bie Abtretung berjenigen Rechte an Winve Gounod erblickt werden, bie dem Komponisten Gounod für die Zession des Urheberrechts an der Oper "Fauft" eingeräumt worden seien, also namentlich bas Recht auf Tantieme; baran, daß ber Raffationsbeklagte als Rechtsnachfolger Gounods für die Oper "Faust" zu betrachten fei, werde durch biefe Erklärung nichts geandert. Im haupturteil vom 24. Dezember 1906 bagegen führt ber Polizeirichter aus. schon aus bem Wortlaut der Ressionsurkunde Gounods (vom 14. Nanuar 1889) scheine hervorzugehen, daß eine Abtretung bes Aufführungsrechtes an ben Raffationsbeklagten nicht babe ftattfinden wollen; und alle Zweifel darüber, daß Gounod fich bas Aufführungsrecht gewahrt habe, werden gehoben durch den Umitand, daß er nach Ausstellung jener Zession, nämlich am 8. November 1889, selbständig als Kläger aufgetreten sei gegen Mayer, Rung & Cie. in Genf, hinfichtlich Aufführung von Phantafien über "Fauft". In Überprüfung biefes Bunktes ift folgendes zu fagen: Bunachit ift es durchaus gutreffend, bag bie Vorinftangen zwischen dem Bervielfältigungsrecht und dem Aufführungsrecht unterscheiden und in beiden Rechten die zwei Seiten des Urheberrechts erblicken, über die unabhängig von einander verfügt werden fann: vergl. BGE 19 S. 955 Erw. 4, und Rufenacht, Ber= handlung des schweiz. 3B, 1898, S. 12 ff. (ZschwR NF 17 568 ff.). Die von ben Borinftangen aufgeworfene Streitfrage: in welchem Umfange Gounod das Urheberrecht an "Faust" dem Raffationsbeklagten abgetreten habe, ift baber nach diefen Richtungen zu prufen. Mit ber erften Instanz ist zu sagen, baß ber Wortlaut ber Abtretungsurfunde vom 14. Januar 1889 zu Zweifeln Anlaß gibt. Es fann einerseits babin argumentiert werben, beim Borbehalt betreffend die « droits d'auteurs » und die « représentation » handle es sich nur um den Vorbehalt der Tantiemen; ber Raffationsbeklagte fei fur biefe jum Inkaffomanbatar bes Gounod bestimmt worden, aber bas Aufführungsrecht felber fei ihm mit abgetreten worden, insbesondere habe es sich beim Bor= behalt nur um ein Internum zwischen Gounod und bem Raffa= tionsbeklagten gehandelt, das das Recht des lettern, Dritten gegen= über das volle Urheberrecht geltend zu machen, nicht beeinträchtige. Indessen sprechen doch überwiegende Grunde fur die engere Auslegung, namentlich auch die beiben Umftande, daß Gounob nach Ausstellung der Zession in der Schweiz selbst klagend wegen einer Aufführung des "Faust" aufgetreten ist (vide BGG 16 S. 736 ff.), und daß die Erben Gounod sich als Zivilpartei stellen wollten, also selbst die Abtretung nicht als so weit gehend auffassen, wie ber Raffationsbeklagte. Danach ift ber Kaffationsbeklagte zwar zur Strafflage legitimiert, aber nur im Umfang des Bervielfältigungs= rechts.

5. Die weitere Frage: ob die Oper "Kauft" als "veröffent= liches" Werk im Sinne bes Art. 7 UrhRGef anzusehen sei was übrigens vom Kassationskläger schon vor zweiter Instanz nicht mehr geltend gemacht worden, indessen, gemäß Art. 171 Abs. 2 DG, von Amtes wegen zu prufen ist -, tann bahingestellt bleiben. Denn daß das Werk geschützt ift, ift unbestreitbar; nun ift aber auch die Aufführung eines schon veröffentlichten Werkes gemäß Art. 7 Abs. 4 UrbRGes nur nach Verständigung mit dem Aufführungsberechtigten und nach vorheriger Sicherstellung ber Tantieme geftattet, und diese Boraussepung ift bier nicht erfüllt. Allerdings ftanden Knogp und Krieg, und damit auch der Kaffations= fläger, auf dem Punkte, sich zu verftandigen; allein es kann boch kaum gesagt werben, daß eine Berftandigung perfett geworden ift. Wollte man aber das annehmen, so könnte von vornherein von einer Verletzung des Aufführungsrechtes an sich nicht gesprochen werden, und es ware alsbann auch unerheblich, bag, entgegen ben Ausführungen in Erw. 4, angenommen wurde, dem Raffation3= beklagten sei auch bas Aufführungsrecht abgetreten worden.

6. Nach den in Erw. 4 über die Legitimation des Raffations= beklagten enthaltenen Ausführungen frägt es sich nunmehr, ob eine Berlepung des Bervielfältigungsrechtes vorliege. Über bas vom Raffationstläger zur Aufführung verwendete Material steht in tatfachlicher Beziehung fest, einerseits, daß es sich um Abschriften handelt, die im Jahre 1865 entstanden sind, anderseits, daß bas Material nicht von dem für die Schweiz einzig Berechtigten, bem Raffationsbeklagten, herrührt. Die Polizeikammer bezeichnet biefes Material als "unerlaubte Falsifikate", und hiegegen wendet fich ber Raffationetlager, mit ber Bearundung, ba bas Material vor Intraftireten bes Urheberrechtsgesehes (1. Januar 1884) hergestellt worden sei, konne es nicht als unerlaubte Nachbildung gelten. Diese Frage ist zu entscheiben auf Grund von Urt. 19 Abs. 3 UrhRGes, welcher lautet: "Wegen Nachbildungen, welche vor dem Intrafttreten bes gegenwärtigen Gefetes ftattgefunden haben, findet weder strafrechtliche noch zivilrechtliche Berfolgung nach Makgabe dieses Gesehes statt. Dagegen ist der Verkauf der= selben nach dem Intrafttreten bes Gesetzes nur gestattet, wenn der Gigentumer fich bierüber mit dem Autor verftandigt, ober in Ab= gang einer Berständigung die Entschädigung, welche vom Bundes= gericht festzusehen ift, geleiftet bat." Run fallen zunächst unter die hier erwähnten "Nachbildungen" auch die Bervielfältigungen von Werken der musikalischen und musikalischedramatischen Kunft, wie Rufenacht a. a. D. S. 65 ff. (Zichwit a. a. D. S. 561 ff.) zutreffend ausführt. Diese Bestimmung bildet sodann eine Ausnahme von dem in Abf. 1 eod. aufgestellten Prinzipe ber "rückwirkenden Rraft" des Urheberrechtsgesetzes: Sie erklärt die Nachbildungen, also auch die Vervielfältigungen musikalischer und musikalischebramatischen Werke, die vor dem 1. Januar 1884 vorgenommen worden find, für nicht verfolgbar. Hievon statuiert bie Bestimmung indessen (im zweiten Sat) wiederum eine Beschränkung, hinsichtlich bes Verkaufes solcher Nachbildungen. Es fragt sich, ob auch die Benutung von folchem Material zu einer öffentlichen Aufführung bas Bervielfältigungsrecht (beffen Berletung ja hier einzig in Betracht fommt) verlett. Mit Rufenacht, a. a. D. S. 67 f. (S. 563 f.), ist bas zu verneinen. "Das Fortbestehen von Bervielfältigungseremplaren, die nach dem neuen Gefet als unerlaubte zu betrachten waren, bildet keinen rechts=

widrigen Zustand." Indem es den Verkauf solcher Nachbildungen nicht unbedingt frei gibt, will das Gesetz die gewinndringende Ausnützung des Materials selbst — bei musikalischen und musikalische dramatischen Werken also der Noten, Partituren 2c. — tressen.
Auch Art. 12 Abs. 1 spricht nur vom "Verkauf" und dem Import nachgedruckter oder nachgebildeter Werke, und die Beschränkung in Art. 19 Abs. 3 betressend den Verkauf ist im Grunde nur eine Spezialanwendung von Art. 12 Abs. 1. Eine derartige Ausnützung des Materials liegt aber in einer Verwendung zur Aufführung nicht, so daß diese auch nicht das Vervielfältigungsrecht verletzen kann. Der Ausgangspunkt der Vorinstanz, es sei unerlaubtes Material, "Falsisiskat", verwendet worden, ist daher rechtsirrtümzlich, und das angesochtene Urteil kann, was die Schuldsrage und Verurteilung betrifft, aus diesem Grunde nicht aufrecht erhalten werden.

7. Wollte man dieser Auffassung nicht beitreten, so ware bann allerdings mit ber Vorinftang zu prufen, ob in ber Verwendung unerlaubten Materials (von Nachdruckeremplaren) zu einer Aufführung das Vervielfältigungsrecht verlett werbe. Diefe Frage haben die kantonalen Instanzen bejaht, im Anschluß an bas Urteil bes Bunbesgerichts i. S. Ricordi & Cie gegen Gally et ville de Genève vom 13. Mai 1893 (AS 19 Mr. 72 S. 428 ff.), und indem sie ausführen, bei musikalischen und musikalischebramas tischen Werken muffe ber Begriff der Vervielfältigung "infolge ber eigenartigen Natur diefer Werke" weiter gefaßt werden als bei ben Werken der Literatur und Kunft; benn bei jenen finde die Wieder= gabe, alfo auch die Bervielfältigung, auch burch die Aufführung statt. Allein an diesem Standpunkt fann bei erneuter Prüfung ber Frage, im Anschluß an die Ausführungen von Rufenacht a. a. D. S. 61 ff. (cit. Zeitschr. S. 557 ff.), nicht festgehalten werden. Die Berbreitung einer unerlaubten Nachbildung, von der Art. 19 Abf. 3 spricht, enthält nicht einen neuen, weiter gehenden Delikistatbestand, als den, den Abs. 1 aufstellt; die im angeführten bundesgerichtlichen Urteil, gestütt auf Art. 19 Abs. 3, vorge= nommene Gleichstellung ber Aufführung mit ber Bervielfältigung ist unhaltbar. Aber auch die Auffassung der Borinstanzen, gemäß ber eigenartigen Natur folcher Werke muffe in jeder Aufführung auch eine Vervielfältigung erblickt werden, erscheint nicht als richtig. Sie widerstreitet der scharfen Scheidung vom Vervielfältigungsrecht und Aufführungsrecht, die die Vorinstanzen in anderm Zusammenshang selber vorgenommen haben. Eine Vervielfältigung ist nur an körperlichen Gegenständen auf mechanischem Wege (wozu im weitern Sinne auch die Tätigkeit der Menschenhand gehört) denksbar. Die Aufsührung, die das Werk zum Gehör und bezw. zum Gesicht des Hörers bezw. Zuschauers bringt, ist nicht in dem Sinne notwendig mit dem Notensubstrat verknüpst, daß dieses auch bei der Aufsührung selbst mitwirken müßte: die Noten und Stimmen sind in der Negel — gerade bei musikalischerdramatischen Werken — in das Gedächtnis der darstellenden Schauspieler und Sänger ausgenommen, und auch ein Dirigieren und ein Spiel des Orchesters ohne Benutzung der Noten kommt vor. Die Aufsührung kann danach ihrer Natur nach keine Vervielsältigung sein.

8. Nach bem gesagten muß die Kassationsbeschwerde als begründet erklärt werden, da sich die Berurteilung des Kassationstlägers wegen Berletzung des Vervielsältigungsrechts nicht halten läßt. Folge der Begründeterklärung ist Aushebung des angesochtenen Urteils und Nückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung, unter Beobachtung des in Urt. 172 Abs. 2 OS niedergelegten Grundsates. Dabei wird es Sache des kantonalen Gerichtes sein, zu entscheiden, welche Urteilsdispositive allfällig auf Grund des vom Kassationshof nicht nachprüsbaren kantonalen Prozestechts bereits in Rechtskraft erwachsen sind und von daher der Aushebung nicht unterliegen können.

## Demnach hat der Kassationshof erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird als begründet erklärt, demgemäß das Urteil der Polizeikammer des Appellations= und Kassations= hoses des Kantons Bern von 11. Juli 1907 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an dieses Gericht zurückgewiesen.